



Strahlenbelastung durch Handymasten offen legen!

Gewerbeordnung soll auch für Mobilfunkanlagen gelten und die von ihnen ausgehende Strahlenbelastung veröffentlicht werden. Das berechnete Informationsinteresse der Bürger ist wichtiger als das Amtsgeheimnis.

Handymasten sollen in Zukunft wie jede andere Betriebsanlage auch der Gewerbeordnung unterliegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Mobilfunkeinrichtung die Gesundheit der Anrainer nicht gefährdet wird. Es ist Sache des jeweiligen Mobilfunkbetreibers, die Unschädlichkeit der von der Sendeanlage ausgehenden Strahlung für die Anrainer nachzuweisen.

Wenn nicht eindeutig geklärt ist, dass die Strahlenbelastung für die Anrainer (auch für besonders sensible Personen) unschädlich ist, darf kein Handymast errichtet bzw. weiter betrieben werden. In Niederösterreich ist es technisch möglich, eine flächendeckende Netzversorgung einzurichten, ohne Sendemasten im Nahebereich von Wohn- und Aufenthaltsräumen (etwa Schulen und Kindergärten) zu betreiben.

Die Strahlenbelastung ist eine Umweltbelastung. So wie jede andere Umweltbelastung auch betrifft sie ein öffentliches Gut, das allen Bürgern gleichermaßen zugänglich sein muss: eine gesunde Umwelt.

Wir sehen das Leben und die Gesundheit (körperliche Integrität) der Menschen als Gottesgeschenk und durch die Europäische Menschenrechtskonvention absolut geschütztes Gut an. Der Schutz und die Bewahrung dieses Gutes muss höher bewertet werden, als wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen. Es kann nicht sein, dass Profite auf Kosten der Gesundheit und der Lebensqualität anderer Menschen erzielt werden. Dies gilt nicht nur für die Mobilfunk-Betreiber sondern auch für jene, die ihre Grundstücke für die Errichtung von Handymasten zur Verfügung stellen. Kirchtürme, Schulen, Spitäler, Studenten- und Altersheime oder Wohnhäuser sind keinesfalls zur Aufstellung von Handymasten geeignet.

„Die Christen“ fordern als ersten Schritt, die Strahlenbelastung und andere Umweltbelastungen offen zu legen. Hier sind jedenfalls die von der Umweltanwaltschaft und von den Gewerbebehörden erfassten bzw. genehmigten Werte einzubeziehen. Da es sich um die Beeinträchtigung eines öffentlichen Gutes handelt, kann es in diesem Punkt kein Amtsgeheimnis geben. Auch kann kein Betriebsgeheimnis eines Unternehmens berührt sein, da es ausschließlich darum geht, welche Emissionen an das öffentliche Gut abgegeben werden.

Die Offenlegung hat so zu erfolgen, dass jederzeit ohne großen Aufwand festgestellt werden kann, welche Strahlen- und sonstige Umweltbelastung an einem bestimmten Ort vorhanden ist und welchen Betrieben welche Emissionen erlaubt und welche Umweltauflagen erteilt worden sind.

„Die Christen“ fordern weiters die gesetzliche Festlegung eines Grenzwertes für die Strahlenbelastung, der keinesfalls überschritten werden darf. Unabhängig davon ist in jedem Anlassfall zu prüfen, ob nicht auch eine geringere Strahlung bereits eine Schädigung oder unzumutbare Belastung der Anrainer darstellt.

Kontaktperson: Mag. Gernot Steier, 02772/53500 oder office@diechristen.at